

**Rahmenordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses
der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des nationalen
Sekundarabschlusses für Absolventen deutschsprachiger
Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-,
Ost- und Südosteuropas**

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1994 i.d.F. vom 16.03.2011

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Abhaltung der Prüfung	3
§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen.....	3
§ 4 Bewertungen.....	4
§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer	5
§ 6 Meldung zur Prüfung (Zulassungskonferenz).....	6
§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	7
§ 8 Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	7
§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.....	11
§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der deutschsprachigen schriftlichen Arbeiten	12
§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz).....	14
§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)	15
§ 13 Gestaltung und Durchführung der deutschsprachigen mündlichen Prüfungen.....	15
§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz).....	17
§ 15 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und des Sekundarabschlusses des Partnerstaates	18
§ 16 Wiederholung der Prüfung	19
§ 17 Schlussbestimmung.....	19

Anlagen:

- Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
- Anlage 2: Muster für den Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen)
- Anlage 3: Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im jeweiligen Sitzland erfüllen.

§ 2 Abhaltung der Prüfung

- (1) Die Abhaltung der Prüfung kann für deutschsprachige Abteilungen beantragt werden, die an ausgewählten Schulen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas gemäß den einschlägigen bilateralen Regierungsvereinbarungen eingerichtet sind.
- (2) Die Prüfung wird zum Ende der obersten Jahrgangsstufe der deutschsprachigen Abteilung abgehalten.
- (3) Die Schule meldet die Prüfung jeweils zu Beginn des Schuljahres bei der Kultusministerkonferenz an und beantragt die Bestellung eines Prüfungsleiters.

Die Anmeldung soll den Termin der schriftlichen Prüfung und einen Vorschlag für den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge enthalten.

§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen

- (1) Die Prüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden.

Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2)
 - a) Die Anforderungen in den in deutscher Verantwortung geprüften Fächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Bund- Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigten Lehrplan festgelegt sind.
 - b) Im Fach Geschichte werden Prüfungsanforderungen des Sitzlandes einbezogen.
 - c) Die Anforderungen in den weiteren Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach von der zuständigen Behörde des Sitzlandes genehmigten Lehrplan festgelegt sind.
- (3) Mögliche Fächer der Prüfung sind:
 - Deutsch;
 - Landessprache;
 - Englisch;

- Geschichte;
- Erdkunde;
- Mathematik;
- Physik;
- Chemie
- Biologie.

Der Bund-Länder-Ausschuss für die schulische Arbeit im Ausland kann weitere Fächer zulassen, für die Einheitliche Prüfungsanforderung in der Abiturprüfung vorliegen.

- (4) In den beiden letzten Jahrgangsstufen sind für die Schülerinnen und Schüler acht der unter (3) genannten Fächer verbindlich, darunter zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Chemie, Biologie).
- (5) Die in der Regel vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
- Deutsch;
 - Landessprache;
 - Mathematik/Naturwissenschaft;
 - Geschichte

§ 3 (3) Satz 2 gilt entsprechen

Das naturwissenschaftliche Fach und Geschichte müssen bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden sein.

- (6) Jeder Prüfling wird mündlich in vier Fächern geprüft, und zwar in
- Deutsch
 - Landessprache
 - einem weiteren deutschsprachigen Fach nach Wahl des Prüflings
 - einem weiteren Fach nach Wahl des Prüflings

Der Bund-Länder-Ausschuss für die schulische Arbeit im Ausland kann für die Fächer nach Wahl des Prüflings andere Festlegungen treffen.

§ 4 Bewertungen

- (1) Für die von den Schülerinnen und Schülern in den beiden letzten Jahrgangsstufen und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungen:

sehr gut - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	-	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	-	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Für die Umsetzung der Bewertungen in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte	entsprechen	sehr gut
12/11/10	Punkte	entsprechen	gut
9/8/7	Punkte	entsprechen	befriedigend
6/5/4	Punkte	entsprechen	ausreichend
3/2/1	Punkte	entsprechen	mangelhaft
0	Punkte	entsprechen	ungenügend

- (3) Die in den beiden letzten Jahrgangsstufen in den Prüfungsfächern jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen und die Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl bewertet.

Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.

§ 5

Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer

- (1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:
- a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
 - b) ein Beauftragter des Sitzlandes,
 - c) der Schulleiter,
 - d) der Leiter der deutschsprachigen Abteilung,
 - e) die Lehrkräfte, die in der obersten Jahrgangsstufe den Unterricht in den Prüfungsfächern des Prüflings erteilen,
 - f) ggf. andere Lehrkräfte nach Entscheidung des Prüfungsleiters.

- (2) Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Die Prüfungen in den landessprachlichen Fächern finden unter Vorsitz des Sitzlandes statt.
- (4) Dem Fachprüfungsausschuss für deutschsprachige Prüfungsfächer gehören der Vorsitzende, der Fachlehrer und der Protokollant/Zweitkorrektor an.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse auch Vertreter der zuständigen Behörden des Sitzlandes und Vertreter deutscher Behörden sowie der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland und die Lehrkräfte der Schule teilnehmen. Über die Prüfungsleistungen berät ausschließlich der Prüfungsausschuss.
- (6) Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern der vorletzten Jahrgangsstufe an einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis des Prüflings. Über die Teilnahme von anderen Gästen an mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsleiter. Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Fachprüfungsausschüsse sowie die anderen Teilnehmer und Gäste an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 6

Meldung zur Prüfung, (Zulassungskonferenz)

- (1) Die schriftliche Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung abgegeben werden.

Der Prüfling benennt das dritte und das vierte Fach der mündlichen Prüfung (§ 3 (6)).

- (2) Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.
- (3)
 - a) Vor der schriftlichen Prüfung wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte (§ 5 (1) e)) unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung im Benehmen mit dem Schulleiter über jeden Bewerber festgestellt, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird.
 - b) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber regelmäßig am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.

- (4) Nach der Zulassungskonferenz werden dem Prüfungsleiter die Lebensläufe und eine Übersicht über die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer der Prüflinge übersandt.

§ 7

Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Jahrgangsstufen erwachsen sein.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in den drei Anforderungsbereichen nachweisen können:

- I. Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
- II. Selbständiges Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte, selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
- III. Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

§ 8

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Bei der Aufgabenstellung im Fach Deutsch sind die Hauptaspekte Inhalt, Form und Stellungnahme zu berücksichtigen.

Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass dem Prüfling bei der Bearbeitung eine zusammenhängende Darstellung ermöglicht wird.

- (a) In unterschiedlicher Gewichtung bieten die Aufgabenarten im Fach **Deutsch** die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Untersuchung, zur Erörterung und zur Gestaltung zu überprüfen:

1. Untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte (Textanalyse) oder literarischer Texte (Textinterpretation)
2. Erörterndes Erschließen pragmatischer Texte (Texterörterung) oder literarischer Texte (literarische Erörterung)
3. Erörterndes Erschließen ohne Textvorlage (freie Erörterung)
4. Gestaltendes Erschließen pragmatischer Texte (adressatenbezogenes Schreiben) oder literarischer Texte (gestaltende Interpretation)

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind.

- (b) Der Fachlehrer reicht zu drei der vier Aufgabenarten jeweils einen Vorschlag ein. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- (2) Für die Arbeiten in der Landessprache geprüfter Fächer gelten die Bestimmungen des Sitzstaates.
- (3) a) Eine Prüfungsaufgabe im Fach **Mathematik** besteht aus zwei bis fünf Aufgaben.
- b) Der Fachlehrer reicht zwei Vorschläge für zwei Prüfungsaufgaben ein. Eine Prüfungsaufgabe enthält mindestens zwei der Sachgebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik und darf sich nicht nur auf die Inhalte eines Kurshalbjahres beschränken.
Die Anforderungen müssen sich zu mindestens einem Drittel auf Analysis beziehen.
- c) Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus den beiden Vorschlägen auswählen; Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.
- (4) a) Die Aufgabenarten in den **Naturwissenschaften** (Physik, Chemie, Biologie) sind: Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes; Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält (Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen, mikroskopische Präparate u.ä.m.); Mischformen dieser Aufgabenarten.
- b) Der Prüfung liegen diejenigen der nachfolgenden Lern- und Prüfungsbereiche zugrunde, die entsprechend den Lehrplänen in den beiden letzten Jahrgangsstufen behandelt wurden. In der drittletzten Jahrgangsstufe behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.

Physik:

Mindestens die Hälfte der Anforderungen muss sich auf die grundlegenden Inhalte der folgenden Sachgebiete beziehen:

Elektrische, magnetische und Gravitationsfelder; Mechanische und elektromagnetische Wellen unter Einbezug von Licht; Quantenobjekte; Materie.

Jede Prüfungsaufgabe muss mindestens zwei der vier Sachgebiete enthalten und darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Vertiefungen oder Ergänzungen durch andere Sachgebiete können vorgenommen werden. Die Zahl der Teilaufgaben in einer Prüfung soll drei nicht überschreiten. Darüber hinaus kann eine zusätzliche experimentelle Aufgabe gestellt werden.

Chemie:

Den fachlichen Inhalten aus den Themenbereichen „Stoffe, Struktur und Eigenschaften“, „chemische Reaktionen“, „Arbeitsweisen der Chemie“ und „Lebenswelt und Gesellschaft“ kommt eine besondere Bedeutung zu. Alle genannten Themenbereiche stehen für die Prüfung zur Verfügung. Die Basiskonzepte „Stoff-Teilchen“, „Struktur-Eigenschaft“, „Donator- Akzeptor“, „Energie“ und „Gleichgewicht“ sowie die fachspezifische Denkstruktur und die inhaltliche Bedeutung von Arbeitsanweisungen (Operatoren) werden als bekannt und in der Anwendung geübt vorausgesetzt.

Ein Aufgabenvorschlag besteht aus maximal drei Aufgaben, die sich insgesamt auf mindestens drei der oben genannten Themenbereiche beziehen. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sie beziehen sich jeweils auf vorgegebenes Material, dessen Quelle anzugeben ist, und/oder ein Demonstrations- und/oder ein Schülerexperiment. Eine Aufgabe ist durch einen einheitlichen thematischen Zusammenhang definiert.

Nicht zulässig sind Aufgaben, die überwiegend eine mathematische Beantwortung erfordern oder ausschließlich in Aufsatzform zu beantworten sind.

Biologie:

Den fachlichen Inhalten aus den Sachgebieten „Physiologie, Zellbiologie und Genetik“ des Themenbereiches „Funktionszusammenhänge“, dem Sachgebiet „Ökologie und Nachhaltigkeit“ des Themenbereiches „Vernetzte Systeme“ und des Sachgebietes „Evolution und Zukunftsfragen“ des Themenbereiches „Entwicklungsprozesse“ kommt eine große Bedeutung zu. Alle genannten Sachgebiete stehen für die Prüfung so zur Verfügung, dass biologische Phänomene und Systeme in Funktions- und Entwicklungszusammenhängen vernetzend wahrgenommen und fachmethodisch reflektiert werden können.

Die Basiskonzepte „Struktur und Funktion“, „Reproduktion“, „Kompartimentierung“, „Steuerung und Regelung“, „Stoff und Energieumwandlung“, „Information und Kommunikation“, „Variabilität und Anpasstheit“ sowie die fachspezifische Denkstruktur, Reflexionselemente zum Menschenbild und die

inhaltliche Bedeutung von Arbeitsanweisungen (Operatoren) werden als bekannt und in der Anwendung geübt vorausgesetzt.

Ein Aufgabenvorschlag besteht aus maximal drei Aufgaben, die sich insgesamt auf mindestens zwei der oben genannten Sachgebiete beziehen und aus mindestens zwei der oben genannten Themenbereiche stammen. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sie beziehen sich jeweils auf vorgegebenes Material, vorzugsweise Daten biologischer Untersuchungen und Experimente, deren Quelle anzugeben ist, und/oder ein Demonstrations- und/oder ein Schülerexperiment. Jede Aufgabe steht unter einem zusammenfassenden Thema.

Nicht zulässig sind Aufgaben, die ausschließlich in Aufsatzform zu beantworten sind.

- c) Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der Prüfung gewonnen werden, sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen eines Experimentes dem Prüfling die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aufgabe in Teilgebiete gegliedert, ist ein zu kleinschrittiges Verfahren zu vermeiden.

- d) Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein, die sich in ihren Lern- und Prüfungsbereichen unterscheiden.
- e) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.
- (5) a) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach **Geschichte** sind so zu konzipieren, dass Fähigkeiten zum historischen Erklären, Verstehen und Deuten für ihre Lösung angewendet werden. Die Prüflinge erhalten durch die Aufgabenstellung die Möglichkeit, auf der Basis sicheren Fachwissens historische Verläufe und Strukturen in einem geschlossenen Text sinnbildend darzustellen. Die Aufgabenarten sind:

1. Interpretieren von Quellen
2. Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen
3. Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind.

- b) Der Fachlehrer reicht drei Vorschläge ein. Jeder Vorschlag muss im Sinne eines historischen Längs- oder Querschnittes Aufgaben aus mindestens zwei Themengebieten der Qualifikationsphase enthalten. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden

genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

- (6) Bei den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (7) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) in Form eines verkürzten Lösungsgangs und die Bewertungskriterien einschließlich Angaben zur Gewichtung von Teilaufgaben vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen insbesondere für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“ hergestellt.

Beizufügen sind eine kurze Aufstellung der Unterrichtsinhalte und eine Aufstellung der Themen der schriftlichen Arbeiten in den beiden letzten Jahrgangsstufen.

- (8) Die Fachlehrer legen die Aufgabenvorschläge mit der Bestätigung der Geheimhaltung dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung vor. Dieser überprüft die Vorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen und sendet sie rechtzeitig an den jeweiligen Prüfungsleiter.
- (9) Der Prüfungsleiter kann, wenn er es aus Gründen der Angemessenheit für erforderlich hält, die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.
- (10) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden.

Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfungsleiter in einer Naturwissenschaft eine experimentelle Aufgabe für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat.

- (11) Es ist die Pflicht der Lehrer, die die Aufgaben stellen, und des Leiters der deutschsprachigen Abteilung, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

§ 9

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§9,(2)a) hin.

- (2) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung zur deutschen Hochschulreife sowie zum Sekundarabschluss des Sitzlandes ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.
- b) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Bearbeitung neuer Aufgaben. Für die Prüfung in der Landessprache erfolgt die Genehmigung durch den Beauftragten des Sitzstaates.
- Die Anwendung dieser Bestimmungen erfordert die umgehende Unterrichtung des Prüfungsleiters.
- (3) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung in Abstimmung mit dem Schulleiter geregelt. Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.
- (4) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt
- im Fach Deutsch 5 Zeitstunden;
 - im Fach Mathematik 4 Zeitstunden;
 - im den Naturwissenschaften und im Fach Geschichte 3 Zeitstunden.

In der Landessprache gelten die Bestimmungen des Sitzlandes

In den Naturwissenschaften kann der Prüfungsleiter auf begründeten Antrag die Arbeitszeit erweitern.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind.

In den Fächern Deutsch und Geschichte, in denen die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

- (5) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtführenden Lehrkraft ab und verlässt den Prüfungsraum.
- Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.
- Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.
- (6) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Korrektur, Beurteilung und Bewertung der deutschsprachigen schriftlichen Arbeiten

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, wie weit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische

Fehler beeinträchtigt hat. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

(2) Für die Bewertung im Fach **Deutsch** kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge
- Grad der Selbstständigkeit
- Klarheit in Aufbau und Sprache
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und –methode
- Erfüllung standardsprachlicher Normen

Auch im Fach Deutsch wird die Leistung als Ganzes gewürdigt.

(3) Für die Bewertung im Fach **Geschichte** kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu :

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- konzeptionelle Klarheit
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

(4) Bei den schriftlichen Arbeiten in **Mathematik/Naturwissenschaften** sind dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100 – 95%: 15 Punkte	94 - 90 %: 14 Punkte	89 - 85 %: 13 Punkte
84 - 80 %: 12 Punkte	79 - 75 %: 11 Punkte	74 - 70 %: 10 Punkte

69 - 65%: 9 Punkte	64 - 60%: 8 Punkte	59 - 55%: 7 Punkte
54 - 50%: 6 Punkte	49 - 45%: 5 Punkte	44 - 40%: 4 Punkte
39 - 34%: 3 Punkte	33 - 27%: 2 Punkte	26 - 20%: 1 Punkt

- (5) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Punktzahl (einfache Wertung).

Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.

- (6) Der Leiter der deutschsprachigen Abteilung beauftragt einen Fachlehrer mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Der Zweitkorrektor schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung gemäß Absatz (5) hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden. Die Zweitkorrektur muss erkennbar sein.
- (7) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift nebst Anlagen über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.
- (8) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (s. § 12 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen.

§ 11

Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)

- (1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung die Vorzensuren der Prüflinge in ihren Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

In der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der vorletzten und in der letzten Jahrgangsstufe berücksichtigt; dabei haben die Leistungen in der letzten Jahrgangsstufe stärkeres Gewicht.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Zulassungsbedingungen des Sitzlandes erfüllt sind. Über diese informiert der Leiter der deutschen Abteilung den Prüfungsleiter schriftlich zur Vorkonferenz.

- (2) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbögen (s. Anlage 2) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind den Prüfungsleitern rechtzeitig zu übergeben.

§ 12

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Zweitkorrektoren eine Konferenz ab.
- (2) Der Prüfungsleiter äußert sich über die Prüfungsklasse und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei berücksichtigt er neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen.

- b) Ein Prüfling, der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung zur deutschen Hochschulreife sowie zum Sekundarabschluss des Sitzlandes nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsleiter stellt fest, in welchen vier Fächern jeder Prüfling gemäß § 3 (6) mündlich geprüft wird.

Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.

- (5) Der Prüfungsleiter bespricht mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen.
- (6) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Gestaltung und Durchführung der deutschsprachigen mündlichen Prüfungen

- (1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachlehrer schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 13 (6) bleibt unberührt.
- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.
- (7) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (8) In der Prüfung soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.
- (9) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Fachgebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

- (10)a) Der Prüfung in Deutsch wird ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde gelegt. Die inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung des Prüflings werden in einer Punktzahl zusammengefasst. Bei der Prüfung im Fach Deutsch soll der Prüfling in seinem Vortrag nachweisen, dass er den vorgelegten Text in seinem Gehalt durchdrungen und in seiner sprachlichen Eigenart erfasst hat.
 - b) In den Fächern Mathematik, Naturwissenschaften und Geschichte erfolgt die Aufgabenstellung anhand geeigneter Materialien/Experimente.
- (11) Der Vorsitzende setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer die Punktzahl für die Prüfungsleistung fest.

- (12) Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.
- (13) Der Prüfungsleiter trifft für den Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.
- (14) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen in § 9 (2) entsprechend angewendet.
- (15) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss eine Endzensur festgesetzt.
 - a) Die Endzensur in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in der Regel aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen. Bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
 - b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
 - c) Abweichend von a) und b) gilt: Zweimaliges Auf- und Abrunden in die gleiche Richtung ist nicht zulässig.
 - d) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Endzensur in diesem Fach gleich der Vorzensur.
- (3) Der Prüfungsleiter stellt das Gesamtergebnis der Prüfung jedes Prüflings fest.
- (4) a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Endzensuren bei einfacher Wertung der Leistungen in den acht Prüfungsfächern insgesamt mindestens 40 Punkte erreicht sind.

Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.

 - b) Außerdem gilt:

Das Bestehen der Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen zum Sekundarabschluss des Sitzlandes nach den dafür geltenden Richtlinien und Vorschriften voraus.

In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

- c) Wenn die geforderten Punktsommen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.
- (5) a) Aus den Punktzahlen in den acht Prüfungsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:
- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
 - die Leistungen in den anderen vier Prüfungsfächern jeweils einfach gewertet.
- Somit sind bei acht Prüfungsfächern maximal 180 Punkte (120 + 60) erreichbar.
- b) Die Gesamtpunktzahl wird gemäß der in Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgesetzt.
- (6) Die Endzensuren in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.
- (7) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und des Sekundarabschlusses des Partnerstaates

- (1) Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.
- (2) Das Zeugnis des Sekundarabschlusses des Sitzlandes wird auf der Grundlage der einheimischen Bestehensregelungen und der mit dem Sitzland abgestimmten Umrechnungstabelle unter Einbeziehung der Reifeprüfungsleistung ausgestellt.

Prüflinge, die die Prüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und des einheimischen Abschlusses nicht bestanden haben, können sich im selben Jahr nur zur Wiederholungsprüfung nach den Bestimmungen des Sitzlandes melden.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber die oberste Jahrgangsstufe in der deutschsprachigen Abteilung wiederholt hat.

Dabei werden aus der obersten Jahrgangsstufe nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.

- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Rahmenordnung ist für den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland die Grundlage für die Erstellung neuer Ordnungen und für die Weiterentwicklung bestehender Ordnungen für die Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des nationalen Sekundarschulabschlusses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an öffentlichen Schulen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

Muster für das
Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....
(Name und Ort der Schule)

**ZEUGNIS
DER
ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

für

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....
geb. am in

..... Staatsangehörigkeit,

(Schule)

(Ort/Staat)

hat an in

im Schuljahr die oberste Jahrgangsstufe der deutschen
Abteilung erfolgreich absolviert und die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen
Hochschulreife abgelegt.

Endzensuren in den Prüfungsfächern

schriftliche Prüfungsfächer	Fach	Punktzahl
	Deutsch	
	Landessprache	
	Mathematik/Naturwissenschaften	
	Geschichte	
weitere Prüfungsfächer		

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Gesamtqualifikation

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung	
Punktzahl in den anderen Qualifikationsfächern in einfacher Wertung	
Gesamtpunktzahl (mindestens 60, höchstens 180 Punkte)	
Durchschnittsnote	

Fremdsprachen

Fach	Jahrgangsstufe: von	bis	GeR

Weitere Fächer der obersten Jahrgangsstufen

Fächer bis zum Ende der drittletzten Jahrgangsstufe

Bemerkungen:

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....

hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den

Die oder der Beauftragte
der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Die oder der Beauftragte
Ministeriums

.....

Die Leiterin oder der Leiter
der deutschen Abteilung

Die Leiterin oder der Leiter
der Schule

.....

(Dienstsiegel der oder des zuständigen
diplomatischen oder berufskonsularischen
Vertreterin oder Vertreters
der Bundesrepublik Deutschland)

(Siegel der Schule)

.....



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Name der Schule

Beiblatt zum Abiturzeugnis der Deutschen Schulen im Ausland und der Deutschen Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland

**Nachweis über Deutschkompetenzen auf dem Niveau C2 des
Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) für**

**Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des
Schülers**

Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zur deutschen Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) erwerben die Absolventinnen und Absolventen der Deutschen Schulen im Ausland und der Deutschen Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland die Berechtigung zum direkten Zugang zu jedem Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Abitur an den Deutschen Schulen im Ausland und den Deutschen Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland ist dem Abitur in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Die nach aufsteigendem deutschsprachigen Unterricht gemäß deutschen Richtlinien durch schriftliche und mündliche Abiturprüfungen nachgewiesenen Kompetenzen schließen Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Ort, Datum

Siegel der Schule

Bitte wählen Sie aus

Schule

Name:

Vorname

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Leistungen

		Schriftliche Prüfungsfächer				Weitere Prüfungsfächer				Sport	Wahlpflichtfächer in den obersten Klassen			Fächer bis Ende der drittletzten Klasse					
		D		Ma/ NW	Ge														
vorletzte Klasse	1. Hj.																		
	2. Hj.																		
letzte Klasse	1. Hj.																		
	2. Hj.																		
Vorzensur																			
Schriftl. Prüfung																			
Mündl. Prüfung																			
Endzensur																			

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung:

Punktzahl in den anderen vier Prüfungsfächern in einfacher Wertung:

Gesamtpunktzahl:

Durchschnittsnote:

Prüfungsergebnis: bestanden/nicht bestanden

.....
(Tag der Schlussberatung)
Prüfungsleiterin)

.....
(Unterschrift des Prüfungsleiters/der

Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
180 - 165	1.0
164 - 161	1.1
160 - 158	1.2
157 - 154	1.3
153 - 151	1.4
150 - 147	1.5
146 - 143	1.6
142 - 140	1.7
139 - 136	1.8
135 - 133	1.9
132 - 129	2.0
128 - 125	2.1
124 - 122	2.2
121 - 118	2.3
117 - 115	2.4
114 - 111	2.5
110 - 107	2.6
106 - 104	2.7
103 - 100	2.8
99 - 97	2.9
96 - 93	3.0
92 - 89	3.1
88 - 86	3.2
85 - 82	3.3
81 - 79	3.4
78 - 75	3.5
74 - 71	3.6
70 - 68	3.7
67 - 64	3.8
63 - 61	3.9
60	4.0